

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 17.01.2023

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: Mitglied der
Stadtvertretung Martin
Steinitz (ASK)
Telefon:

**Antrag
Drucksache Nr.**

00720/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Berichts Antrag | Umsetzung Hinweisgeberschutz

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtvertretung in der kommenden Sitzung zu berichten:

Wie ist der Hinweisgeberschutz bei den einzelnen kommunalen Gesellschaften / Eigenbetriebe für die Beschäftigten und Kunden aktuell geregelt, um Hinweisgeber auf etwaige Unregelmäßigkeiten und Complianceverstößen vor beruflichen oder sonstigen persönlichen Nachteilen, wie z.B. der Kündigung des Betreuungsvertrages des eigenen Kindes zu schützen?

Welche Modelle gibt es dazu und welche werden aktuell praktiziert oder seitens der Stadt als Eigentümerin im Sinne von mehr Transparenz für die Zukunft erwogen?

Welche Handlungspflichten ergeben sich für die Landeshauptstadt Schwerin unmittelbar aus der **EU-Whistleblowing-Richtlinie** bereits, und wie wurden bestehende Verpflichtungen umgesetzt?

Wie und wann wurden die ehrenamtlich tätigen Aufsichtsratsmitglieder der städtischen Unternehmen zu dem Themenfeld bisher geschult oder in sonstiger Weise unterstützt?

Wie und wann wurden bereits / werden zukünftig die Beschäftigten der Stadtverwaltung und der kommunalen Unternehmen zu dem Themenfeld „Hinweisgeberschutz“ und die vorhandenen Meldewege informiert?

Begründung

Ein guter Hinweisgeberschutz für Beschäftigte und Kunden eröffnet die Möglichkeit, dass interne Fehler und Versäumnisse, die zum Schaden der Landeshauptstadt Schwerin bzw. bei deren Gesellschaften führen können, ggf. frühzeitig erkannt und im Sinne der Schadensminimierung begegnet werden können.

Ein guter Hinweisgeberschutz und weitgehendste Transparenz bieten zudem eine gute Möglichkeit der Prävention von Amts- und Machtmissbrauch unter Missachtung gesetzlicher Regelungen, geltenden Verträgen oder anderen zu beachtenden Regelungen.

Soweit bekannt sind staatliche Stellen seit dem 18. Dezember 2021 dazu verpflichtet, interne Hinweisgebersysteme anzubieten. Die EU-Whistleblowing-Richtlinie sieht zwar auch hier Abweichungsmöglichkeiten vor, jedoch sind davon lediglich Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern oder unter 50 Mitarbeitenden betroffen. Was bei der Landeshauptstadt Schwerin nicht der Fall ist.

Durch den Bundestag soll ergänzend zur EU-Richtlinie demnächst ein Bundesgesetz verabschiedet werden. Das ergänzend zum EU-Recht eine gesetzliche Regelung für Deutschland schafft.

siehe dazu: <https://www.integrityline.com/de/knowhow/blog/hinweisgeberschutzgesetz/>

siehe dazu:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Hinweisgeberschutz.html;jsessionid=B3CCFFD5E614D1458CF76570E92DFA33.1_cid334?nn=6705022

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Martin Steinitz
Mitglied der Stadtvertretung (ASK)